

STATUTEN

des Vereins **Mia Val Müstair**

gegründet am 29. April 2022

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen «Mia Val Müstair» besteht ein nicht kommerzieller Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz liegt an der Wohnadresse des/der Präsidenten/in. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- Art. 2 Mia Val Müstair fördert eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung im Val Müstair in Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Natur.

Vor dem Hintergrund

- des demografischen Wandels mit der kontinuierlichen Abwanderung aus dem Tal,
- der Chancen aufgrund der Digitalisierung und neuer Technologien, sowie
- des Bewusstseins um die Bedeutung eines intakten Lebensraums

versteht sich Mia Val Müstair als Plattform für Information, Diskussion und Meinungsbildung zu Themen, die die Zukunft des Tals betreffen oder von allgemeinem Interesse sind. Mia Val Müstair unterstützt und fördert Initiativen und Projekte.

Der Verein kann Kooperationen eingehen oder sich anderen Organisationen anschliessen.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an einer Entwicklung des Val Müstair im Sinne des Vereinszwecks (Art. 2) interessiert sind, insbesondere:
- der Diaspora Zugehörige (auswärts Lebende mit traditioneller Heimat im Val Müstair)
 - Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde
 - Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen und Institutionen mit Sitz im Val Müstair
 - Eigentümerinnen und Eigentümer oder Dauermieterinnen und Dauermieter eines Zweitwohnsitzes im Val Müstair.
- Die Mitglieder erklären sich mit dem Vereinszweck einverstanden und tragen diesen mit.
- Art. 4 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags gemäss separatem Reglement. (s. Art. 25)
- Art. 5 Natürliche Personen sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Juristische Personen bestimmen eine zur Ausübung des Stimmrechts berechnigte Person. Gönner und Sponsoren werden an die Mitgliederversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- Art. 6 Der Austritt einer natürlichen oder juristischen Person muss bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich (E-Mail gilt) an den/die

Präsidenten/in erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt:
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

III. Organe

Art. 8 Die Organe des Vereins Mia Val Müstair sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich bis spätestens 30. September statt.

Art. 10 Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 11 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Art. 12 Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts
- d. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstands sowie der Revisionsstelle
- f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstands
- g. Änderung der Statuten sowie Genehmigung und Änderung von Reglementen
- h. Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder, insbesondere der Mitgliederbeiträge
- i. Entscheid über Rekurse betreffend Ausschlüssen von Mitgliedern
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 13 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 14 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die stimmberechtigten Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

B. Vorstand

- Art. 15 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, bestimmt seine Aktivitäten und vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Art. 16 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, nämlich:
- Präsident/in (Präsidium)
 - Aktuar/in (Aktuarat)
 - Rechnungsführer/in (Finanzen)
- Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 17 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- Art. 18 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks auch Fachgruppen einsetzen oder Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- Art. 19 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.
- Art. 20 Der Vorstand prüft die Beitrittsgesuche und entscheidet über die Aufnahme endgültig. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands kann das betroffene Vereinsmitglied innert 20 Tagen seit Erhalt des Entscheids Rekurs an die Mitgliederversammlung einreichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

C. Revisionsstelle

- Art. 21 Die Buchprüfung wird einem/einer unabhängigen Revisor/ Revisorin übertragen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der/Die Revisor/in darf dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 22 Die Revisionsstelle hat die Vereinsrechnung, die Bücher und die Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Annahme zu stellen.

IV. Finanzen, Zeichnungsberechtigung, Haftung

- Art. 23 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 24 Zur Verfolgung des Vereinszwecks und Bestreitung der Auslagen des Vereins dienen die Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.
- Art. 25 Die Struktur der Mitgliederbeiträge sowie die Finanzkompetenzen sind in einem separaten Reglement geregelt und sind der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorzulegen.
- Art. 26 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der/des Präsidentin/en mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.
- Art. 27 Für die Verbindlichkeiten von Mia Val Müstair haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision, Auflösung des Vereins

- Art. 28 Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung revidiert werden. Dazu sind 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Art. 29 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion kann durch eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 30 Allfällige Restmittel werden dem Naturpark Biosfera Val Müstair überwiesen.

VI. Inkrafttreten

- Art. 31 Sachverhalte, die in den vorliegenden Statuten nicht geordnet sind, entscheiden sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), insbesondere den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB:
- Art. 32 Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. April 2022 genehmigt. Sie sind integrierender Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

Val Müstair, 29. April 2022

Der Präsident



Fadri Cazin

Der Protokollführer



Patrick Köppe